

Nachbau-Saatgut, was ist zu beachten?

Wer Nachbau betreibt, sollte dies, sowohl praktisch als auch rechtlich, professionell durchführen.

Der Nachbau von hofeigenem Saatgut ist – je nach Fruchtart – weit verbreitet. Man rechnet mit einer Nachbauquote bei Getreide von ca. 50% in Deutschland, im Ökolandbau wird die Quote ähnlich hoch bzw. sogar höher sein, jedoch mit einer anderen Verteilung innerhalb der Fruchtarten. Der Nachbau von Roggen ist im Ökolandbau aufgrund des weiter verbreiteten Anbaus von Populationssorten im Gegensatz zum verbreiteten Hybridroggenanbau im konventionellen Landbau höher. Bei Weizen schätzen wir den Anteil aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit der Saatgutbehandlung niedriger ein.

Grundsätzlich ist gegen hofeigenen Nachbau von Saatgut nichts einzuwenden, jedoch sollte man diesbezüglich sowohl anbau-, lager- und reinigungstechnisch als auch rechtlich sorgfältig arbeiten.

Ziel eines jeden Anbaus ist es, eine möglichst hohe Wertschöpfung von der Fläche zu erhalten. Das gelingt durch möglichst hohe Erträge und/ oder gute Qualitäten. Für die Erreichung dieses Ziels ist – vor allem im Ökolandbau – das eingesetzte Saatgut und dessen Qualität ein wichtiger Schlüssel.

Da der hofeigene Nachbau den Einsatz von Z-Saatgut ersetzt, sollte er möglichst die selben Qualitäten wie Z-Saatgut aufweisen. Dazu gehören hauptsächlich die Reinheit des Saatgutes bezüglich Fremdbesatz an Beikräutern und -gräsern, sowie von Fremdgetreide oder anderer Sorten derselben Art. Ein ebenso wichtiges Qualitätskriterium ist das Freisein von samenbürtigen Krankheiten (Steinbrand, Flugbrand, Ascochyta etc.). Wer im übertriebenen Sinn mähdrescherfallendes Getreide ohne jegliche Reinigung und Untersuchung aussät, handelt grob fahrlässig.

Über die technischen Anforderungen hinaus, die der Nachbau von hofeigenem Saatgut hat, sind auch die rechtlichen Anforderungen zu beachten. In diesem Bereich sind die damit verbundenen Pflichten – leider immer noch nicht – jedem Landwirt klar. Das Sortenschutzrecht räumt jedem Landwirt das Privileg ein, auf seinem eigenen Betrieb Nachbausaatgut zu erzeugen. Dieses Privileg gilt aber nicht uneingeschränkt.



Hierbei sind wichtige Punkte zu beachten:

- Nachbau darf nur aus eigenerzeugtem Saatgut getätigt werden.
- Die Abgabe von nachgebautem Saatgut erfüllt den Tatbestand des Schwarzhandels.
- Somit ist z.B. auch eine Übertragung von eigenem Saatgut aus einer Vater/Sohn GbR auf den parallel geführten Betrieb bei Betriebsteilungen nicht gestattet.
- Außerdem ist der Nachbau nur von einer Auswahl von Fruchtarten erlaubt (siehe Liste).
- Von allen anderen Fruchtarten ist Nachbau nicht erlaubt.
- Darüber hinaus ist der Nachbau nicht kostenlos.

Wer Nachbau betreibt, nutzt das Potenzial bzw. den Züchtungsfortschritt der Sorte, für das der Züchter einen immens hohen Aufwand für die Züchtung, Zulassung und Erhaltung der Sorte aufwendet. Die Züchtung einer Sorte dauert bis zu 15 Jahre und kostet je nach Kulturart ca. 5 Mio. Euro. Neben der Lizenz auf Z-Saatgut ist die Nachbaugebühr ein Baustein der Finanzierung von Züchtung. Die Nachbaupflichten



betreffen alle sortenschutzrechtlich geschützten Sorten, d.h. sowohl konventionell gezüchtete Sorten als auch Sorten aus Ökozüchtung (Diese Sorten sind in unserem Katalog gekennzeichnet). Um den Nachbau eigenerzeugten Saatguts auch rechtmäßig im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, ist jeder Betrieb verpflichtet, bis spätestens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres (30.06.), Nachbaugebühren an den jeweiligen Sortenschutzinhaber zu zahlen und – auf ein konkretes Auskunftsersuchen hin – Auskunft über den durchgeführten Nachbau zu erteilen. Zum Vorgehen beim Nachbau von ökogezüchteten Sorten finden Sie die Unterlagen auf unserer Webseite unter Downloads/Abteilung Saatgut.

Zahlt der Landwirt die Entschädigung nicht innerhalb der genannten Frist oder unterlässt er die Auskunftserteilung, begeht er eine Sortenschutzrechtsverletzung. Das ist keine Bagatelle! Kommt es zu einer Verfolgung der Sortenschutzrechtsverletzung, können hohe Kosten auf den nachbauenden Landwirt zukommen, welche die fällige Nachbauggebühr bei Weitem übersteigt. Der Verletzer ist insbesondere zur Schadensersatzzahlung, Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Auskunfts- und Rechnungslegung verpflichtet. Sortenschutzrechtsverletzungen werden auf Antrag zudem strafrechtlich verfolgt und sind mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht.

Vor allem im Ökolandbau besteht immer noch eine gewisse Ablehnung gegen das Bezahlen von Nachbaugebühren, jedoch ist dies vor allem für den Ökolandbau kontraproduktiv. Je weniger die vornehmlich mittelständische Züchtung durch die Zahlung der Nachbauggebühr mitfinanziert werden, desto mehr wird sich die Züchtung auf Hybriden bei den jeweiligen Fruchtarten konzentrieren, von denen dann gar kein Nachbau möglich ist.

Durch die Sortenwahl hat jeder Einzelne – der darauf Wert legt – auch die Möglichkeit auszuwählen, welches Züchtungssystem bzw. welches Züchterhaus er unterstützen will.

i

**Arten, von denen gemäß der Anlage zum Sortenschutzgesetz Vermehrungsmaterial nachgebaut werden darf:
(Alle anderen Fruchtarten dürfen laut Sortenschutzgesetz nicht nachgebaut werden.)**

Getreide

- Avena sativa L. (Hafer)
- Hordeum vulgare L. sensu lato (Gerste)
- Secale cereale L. (Roggen)
- Triticosecale Wittm. (Triticale)
- Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol. (Weichweizen)
- Triticum durum Desf. (Hartweizen)
- Triticum spelta L. (Spelz)

Futterpflanzen

- Lupinus luteus L. (Gelbe Lupine)
- Medicago sativa L. (Blaue Luzerne)
- Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)
- Trifolium alexandrinum L. (Alexandrinischer Klee)
- Trifolium resupinatum L. (Persischer Klee)
- Vicia faba L. / partim (Ackerbohne)
- Vicia sativa L. (Saatwicke)

Öl- und Faserpflanzen

- Brassica napus L./ partim (Raps)
- Brassica rapa L. var. silvestris/ Lam. (Briggs, Rübsen)
- Linum usitatissimum L. (Lein außer Faserlein)

Kartoffeln

- Solanum tuberosum L. (Kartoffel)